



Mawo Piping Specials GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Bestellungen und Verträge, bei denen MAWO Piping Specials (MAWO) Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass MAWO gesondert darauf hinzuweisen hat.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Eines Widerspruches bedarf es nicht.
- (3) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

§ 2 Bestellung

An eine Bestellung ist MAWO nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erfolgt.

§ 3 Lieferung/Leistung

- (1) Liefer-/Leistungszeitpunkt ist der von MAWO angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.
- (2) MAWO ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungszeitpunkt).

MAWO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungszeitpunkt anzunehmen.

MAWO ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.

- (4) Bei Verzug des Vertragspartners ist MAWO in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des

Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

- (5) Ohne Zustimmung von MAWO darf ein erteilter Auftrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmer weitergeleitet werden.
- (6) Die Lieferung/Leistung erfolgt frei von allen Belastungen und Vorbehalten wie insbesondere Pfandrechten und vorbehaltenem Eigentum.

§ 4 Transport

- (1) Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von MAWO sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren ist die Bestell- und Positionsnummer anzugeben.
- (2) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

§ 5 Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

- (1) Mangels anderer Vereinbarung ist Liefer-/Leistungsort jener Betrieb der von Mawo, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist.
- (2) Die Gefahr geht erst nach Abladung der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsort über.

§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung

- (1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.
- (2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer und Positionsnummer von Mawo anzuführen.
- (3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist MAWO berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Mangelfreie und vollständige Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Mawo wird ausdrücklich abbedungen.
- (3) Der Vertragspartner ist nach Wahl von MAWO verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder MAWO eine Preisminderung zu gewähren.



- (4) In dringenden Fällen ist MAWO berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 8 Schutzrechte

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält MAWO für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos.

§ 9 Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Erne Fittings Stillschweigen zu bewahren und alle von Erne Fittings erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

§ 10 Werkzeuge und sonstige Teile

- (1) Von MAWO beigestellte oder von MAWO bezahlte Werkzeuge bleiben Eigentum von MAWO bzw. sind in das Eigentum von MAWO zu übertragen. Sie dürfen nur für Waren verwendet werden, die an MAWO geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt bereits jetztalle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an MAWO ab.
- (2) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf eigene Kosten zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist MAWO unverzüglich zu melden.
- (3) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf Verlangen von MAWO auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Auch von MAWO beigestellte oder bezahlte sonstige Teile bleiben Eigentum von MAWO oder sind in das Eigentum von MAWO zu übertragen. Werden diese Teile vermengt oder verarbeitet, erwirbt MAWO an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Teile (Anschaffungskosten) zu den anderen vermengten oder verarbeiteten Sachen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Der Vertragspartner haftet MAWO für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Diese Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht umfasst auch die Kosten von Rückholaktionen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von MAWO eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio



(Euro fünf Millionen) abzuschließen und für mindestens drei Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat MAWO diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen MAWO und dem Vertragspartner unterliegen materiellem deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die ihren Sitz in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 16. September 1988 ratifiziert hat, oder in dem die Verordnung (EG) Nr 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar ist, ist Düsseldorf.

Für Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, wird die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC in Paris vereinbart.

MAWO ist jedoch in beiden Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (3) Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.
- (4) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.